Allgemeine Gaslieferbedingungen der Energieversorgung Inn-Salzach GmbH (EVIS)

in Ergänzung zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Anmeldung und Vertragsschluss

Der Vertragsschluss erfolgt mit Bestätigung der EVIS in Textform und Mitteilung des verbindli-chen Lieferbeginns. Sofern der Lieferbeginn nicht ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt der Lieferbeginn frühestens am Ersten des übernächsten Monats, der auf den Auftragseingang folgt. Ei-ne Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zudes Kunden. Der Kunde erhalt innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.

Art und Umfang der Erdgasversorgung

EVIS liefert Erdgas, das in seiner Beschaffenheit den jeweils geltenden technischen Regeln des DVGW (derzeit Arbeitsblatt 260) entspricht.

- 3. Erdgaspreis und Preisanpassung
 3.1 Der Erdgaspreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält ber Liggspiels setzt sich aus dem hiberspiels und dem Grünigners zusämmen. Er einfant derzeit die Kosten der EVIS für die Erdgasbeschaffung, Bilanzierungsumlage sowie die Ver-triebskosten, die Kosten für Messung und Messtellenbetrieb - soweit diese Kosten der EVIS in triebskosten, die Kosten für Messung und Messtellenbetrieb - soweit diese Kosten der EVIS in Rechnung gestellt werden - sowie die Abrechnung, die Netznutzungsentgelte, die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben und die Kosten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG ("CO2-Preis"). Der Grundpreis gilt für Anschlusswerte bis 50 kW. Für Anschlusswerte über 50 kW wird ein Aufschlag von 0,77 Euro/kW/Monat (brutto) auf
- kW. Fur Anschlusswerte über 50 kW wird ein Aufschlag von 0,// Euro/kW/Monat (prutto) aur den Grundpreis erhoben. Das Preissystem gilt nur für Anschlusswerte bis 150 kW.
 3.2 Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energie- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
 3.3 Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann EVIS ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zu-sammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- tall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Erdgaslieferung und Erdgaspreis wird EVIS den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der zuvor aufgeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist EVIS hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die EVIS, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen preisbildenden Faktoren dieser Ziffer ganz oder teilweise ausgeglichen werden. EVIS wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung so wäh-len, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- preiswirksam werden wie Kostenernonungen.

 Anpassungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. EVIS wird dem Kunden die Anpassungen spätestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisanpassungsmitteilung ist der Kunde in einfacher und verständlicherweise auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr-und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Preisanpassungen sind für den Kunden zudem im Internet unter www.evis.de ein-
- 3.6 Im Fall einer Preisanpassung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform gegenüber EVIS zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von EVIS in der Preisanpassungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisanpassung gegenüber dem Kun-den nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z.B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

Preisgarantie
Während der vereinbarten Preisgarantie erfolgt keinerlei Preisanpassung des Erdgaspreises. Ausgenommen sind dabei Änderungen der folgenden Preisbestandteile: Energiesteuer, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgabe, Bilanzierungsumlage, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, die Kosten aus dem nationalen Brennstoffernissionshandel nach dem BEHG ("CO2-Preis") sowie die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Diese unterliegen entsprechend Ziffer 3 der Preisanpassung.

- Vertragslaufzeit und Kündigung
 Der Erdgasliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann erstmalig mit einer
 Frist von einem Monat zum Ende der Preisgarantie ordentlich gekündigt werden. Nach Ende der Preisgarantie kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen sind in Textform zu erklären. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes. Soweit mit EVIS bereits ein Erdgasliefervertrag besteht, tritt der neue Ver-
- trag an die Stelle des bisher geltenden Liefervertrages mit EVIS.

 5.2 Im Falle eines Wohnsitzwechsels hat der Kunde das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszuges oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt außerordentlich zu kündigen. Der Kunde hat in seiner Kündigung die zukünftige Anschrift oder die Identifikationsnummer der zukünftigen Entnahmestelle mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn EVIS dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform die Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

Abrechnung der Erdgaslieferung
Der Erdgasverbrauch wird in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. Das Abrechnungsjahr richtet sich nach dem Abrechnungszeitpunkt des jeweiligen Netzbetreibers. Eine Änderung des Abrechnungszeitpunktes behält sich EVIS jederzeit vor. Der Kunde hat Anspruch darauf einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform zu er-halten. Weiterhin bietet EVIS dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährli-

che Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form kostenfrei an. Soweit ein che Adrechnung in Papierorm sowie in elektronischer Form köstenfrei an. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elekt-ronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Mona-te eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kun-den, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltden, bei denen eine Fernubermittlung der Daten erfolgt, ernalten monatlich eine unentgetliche elektronische Abrechnungsinformation. Die unterjährigen Abschlagsbeträge auf den Erdgasverbrauch werden als monatliche Teilbeträge jeweils zum Monatsletzten fällig. Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung erfolgen. Beim SEPA-Last-schriftverfahren wird jede Abbuchung mindestens fünf Tage vor dem Bankeinzug durch eine Pre-Notification (Vorankündigung) mitgeteilt. Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung ein Mahnentgelt von 3,50 Euro berechnet. Für jeden Inkassogang (Sperrgebühr) wird ein Betrag von 84,00 Euro fällig. Für eine Wiederinbetriebnahme der Erdgaslieferung werden 84,00 Euro zzgl. gesetzlicher Imsatzstuer berechnet. Umsatzsteuer berechnet.

Bonitätsauskunft

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist EVIS nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorgaben berechtigt, Bonitätsauskunfte über den Kunden bei einem beauftragten Kreditin-formationsunternehmen oder Wirtschaftsinformationsdienst einzuholen. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann EVIS bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Vertrages ablehnen.

EVIS wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung EVIS wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Zum Lieferbeginn darf kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgreicher Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. EVIS ist zur Aufnahme der Belieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt. Der Beginn der Erdgaslieferung durch EVIS wird dem Kunden schriftlich angezeigt, sobald die notwendigen Bestätigungen vom örtlichen Netz-betreiber und Vorversorger des Kunden vorliegen.

Ergänzende Regelungen

Zu dieser Vereinbarung gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgungmit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV). Der Text der GasGVV ist bei EVIS erhältlich und kann im Internet unter www.evis.de abgerufen werden.

Haftung

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 S.1 GasGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die EVIS von der Leistungspflicht befreit. Dies schließlich des Netzanschlusses handelt, die EVIS von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die EVIS an der Gaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der EVIS nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der EVIS beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Gasversorgung. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen gehören, haftet die EVIS bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften EVIS und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Verletzung wesentlicher Vertragsoflichten. iedoch der Höhe nach bedrenzt auf den verbeit verletzung wesentlicher Vertragsoflichten. verunsachten Sach- und Vermögensschäden hähen EVIS und ihre Erhüldingsgenliher hur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den ver-tragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages über-haupt erst ermöglichen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Hinweis gemäß § 107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV)

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der EnergieStV zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

12. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der EVIS nach Maßgabe der beigefügten Datenschutz- hinweise automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt

Schlichtungsstelle Energie und Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Sie ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstel-Le Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherserviceunseres Unter-nehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, Inter-net: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Der Ver-braucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, braucherservice der Burloesnetzagentur steint immer iniormationen über das gelierlice Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizi-tät und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetza-gentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherser-vice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: Mo-Fr. von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr 028 14 15 16 oder 01805/101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Ct./Min.; Mobilfunkpreise maximal 42 Ct./Min.), E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Die EVIS ist verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS-Plattform) bereit. Die Plattform finden Sie unter ec.europa.eu/consumers/odr/.

14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen.